



# AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

**Donnerstag, 7. Dezember 2006**

**Nr. 49**

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag  
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen  
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

## AUS DEM INHALT

### Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 30. November/  
1. Dezember 2006 ..... 1756

### Regierungsrat und Staatskanzlei

KRB Objektkredit Instandsetzung des Lehnenviadukts Boden,  
Kantonsstrasse Grafenort – Engelberg. Rechtsgültigkeit 1758  
RRB Teilgenehmigung Ortsplanungsrevision Gemeinde Kerns 1759

### Gesetzessammlung

Referendumsvorlage KRB Beitritt zur Vereinbarung über die  
interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) samt Vereinbarung 1761  
Referendumsvorlage Gebührenordnung Rechtspflege ..... 1769  
RRB Tarifvertrag für die stationäre Pflege und Behandlung  
in anerkannten Pflegeheimen ..... 1775  
AB Gebühren und Anzeigebedingungen für das Amtsblatt .. 1777  
Schätzungs- und Grundpfandgesetz. Rechtsgültigkeit und  
Inkrafttreten ..... 1778  
Weisungen Errichtung und Anmeldung von Schuldbriefen .. 1779

**Departemente** ..... 1781

**Gemeinden** ..... 1793

**Handelsregister** ..... 1796

1755

### Verhandlungen des Kantonsrats vom 30. November/1. Dezember 2006

- Vorsitz: Kantonsratspräsident Dominik Brun, Engelberg.
- Anwesend: Am 30. November 2006: 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Boris Camenzind, Sarnen, und Alois Hurschler, Engelberg, den ganzen Tag; Theres Huser, Sarnen, vormittags; Dr. Guido Steudler, Sarnen, nachmittags.
- Am 1. Dezember 2006: 52 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Monika Brunner, Alpnach, Helen Imfeld-Ettlin, Lungern, und Alois Hurschler, Engelberg, den ganzen Tag; Dr. Guido Steudler, Sarnen, Josef Bucher, Kerns, Hansruedi Vogler, Sachseln, Ruedi Hinter, Sachseln, und Annie Infanger-Schleiss, Engelberg, nachmittags.
- Ort und Zeit: Aula altes Gymnasium, Sarnen, am 30. November 2006, 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 13.45 bis 17.10 Uhr, am 1. Dezember 2006, 09.00 bis 12.00 Uhr sowie 13.45 bis 14.45 Uhr.

#### Gesetzgebung

*Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL).* Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2006. Anträge der Redaktionskommission vom 17. November 2006. Auf Antrag der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (Präsident Ernst Michel, Kerns) wird der Kantonsratsbeschluss in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.

*Kantonsratsbeschluss über einen Nachtrag zur Interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes (Einbezug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit).* Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. Oktober 2006. Auf Antrag der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (Präsident Ernst Michel, Kerns) wird die Vorlage in einmaliger Lesung beraten. Mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme stimmt der Rat dem Nachtrag zur interkantonalen Vereinbarung zu.

*Nachtrag zur Gebührenordnung für die Rechtspflege.* Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 17. November 2006. Anträge der Rechtspflegekommission vom 13. November 2006. Anträge der Redaktionskommission vom 17. November 2006. Auf Antrag der Kommissionsreferentin Monika Brunner, Alpnach, wird der Nachtrag zur Gebührenordnung beraten und in einmaliger Lesung mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet.

*Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz.* Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. Oktober 2006. Auf Antrag

der vorberatenden Kommission (Präsident Dr. Guido Steudler, Sarnen) wird der Gesetzesnachtrag in erster Lesung beraten.

*Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz.* Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. Oktober 2006. Antrag der vorberatenden Kommission vom 13. November 2006. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Dr. Guido Steudler, Sarnen, wird der Verordnungsnachtrag in erster Lesung beraten.

### *Verwaltungsgeschäfte*

*Kantonsratsbeschluss über den Leistungsauftrag und Globalkredit 2007 für das Kantonsspital.* Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 17. Oktober 2006. Auf Antrag der vorberatenden Spitalkommission (Präsident Patrick Imfeld, Sarnen) beschliesst der Kantonsrat mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme über den Leistungsauftrag 2007 und genehmigt dafür einen betrieblichen Globalkredit von 14,6 Millionen Franken sowie eine Investitionspauschale von 1,5 Millionen Franken.

*Kantonsratsbeschluss über die Amtsdauerplanung 2006 bis 2010.* Bericht des Regierungsrats vom September 2006. Anträge für Anmerkungen der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen vom 27. Oktober 2006. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Ernst Michel, Kerns, nimmt der Rat von der Amtsdauerplanung des Regierungsrats mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme zustimmend Kenntnis und überweist 13 Anmerkungen dazu zuhanden des Regierungsrats.

*Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2007 bis 2010 sowie Staatsvoranschlag 2007.* Bericht und Antrag des Regierungsrats vom September 2006. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 5. September 2006. Ergänzungsanträge des Regierungsrats vom 7. und 14. November 2006. Auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (Präsidentin Dr. Susanne Gasser-Scheuermeier, Sarnen) nimmt der Kantonsrat mit fünf Anmerkungen von der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2007 bis 2010 Kenntnis und genehmigt mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme den Staatsvoranschlag 2007 mit folgenden Schlusszahlen:

<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Fr.</i>
Insgesamt Aufwand	269 040 600
Insgesamt Ertrag	<u>269 145 800</u>
Ertragsüberschuss	105 200

<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Fr.</i>
Insgesamt Ausgaben	97 765 000
Insgesamt Einnahmen	<u>79 352 100</u>
Zunahme der Nettoinvestitionen (samt Darlehen)	18 412 900

Unter Berücksichtigung der enthaltenen Abschreibungen in der Laufenden Rechnung von Fr. 16 685 000.– ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag (samt Darlehen) von Fr. 1 662 700.– sowie ein Selbstfinanzierungsgrad von 91,2 Prozent.

*Bericht über die Einführung einer Kleinkinderbetreuungszulage.* Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 17. Oktober 2006. Antrag und Anmerkung der vorberatenden Kommission vom 15. November 2006. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Walter Wyrsh, Alpnach, nimmt der Rat mit 31 Stimmen ohne Gegenstimme vom Bericht Kenntnis. Gleichzeitig überweist er eine Anmerkung zur Entlastung von Familien mit Minderjährigen und tiefem Einkommen bei der Steuergesetzrevision.

*Kantonsratsbeschluss über die erste Lesung der kantonalen Richtplanung.* Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. September 2006 in der Fassung der Revision der Richtplanung zuhanden der ersten Lesung des Kantonsrats. Anträge der vorberatenden Kommission vom 10. November 2006. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Karl Vogler, Lungern, führt der Rat die erste Lesung durch. Er verabschiedet dazu zahlreiche Anmerkungen zur Prüfung und Bereinigung der kantonalen Richtplanung zuhanden der zweiten Lesung des Kantonsrats.

#### *Parlamentarische Vorstösse*

*Interpellation betreffend öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.* Kantonsrat Max Rötheli, Sarnen, begründet seinen Vorstoss vom 21. September 2006. Die Sicherheits- und Gesundheitsdirektorin erläutert die schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 7. November 2006. Von der Antwort wird Kenntnis genommen.

Als neuer Vorstoss wird eingereicht: eine *Motion betreffend Motorfahrzeugsteuern, Anpassung der Bemessungsgrundlagen* von Kantonsrätin Ruth Koch-Niederberger, Kerns, und Mitunterzeichnenden.

Sarnen, 1. Dezember 2006

**Staatskanzlei**

## **REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI**

### **Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für die Instandsetzung des Lehnenviadukts Boden, Kantonsstrasse Grafenort – Engelberg. Rechtsgültigkeit**

Der Kantonsratsbeschluss vom 26. Oktober 2006 über einen Objektkredit für die Instandsetzung des Lehnenviadukts Boden, Kantonsstrasse Grafenort–Engelberg (Amtsblatt 2006, Nr. 44, Seite 1566) ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 3. November bis 4. Dezember 2006 nicht verlangt worden ist, ihn der Abstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 5. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrats  
**Staatskanzlei**

# Regierungsratsbeschluss über die Teilgenehmigung der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Kerns

vom 5. Dezember 2006

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 4 Buchstabe d des Baugesetzes vom 12. Juni 1994<sup>1</sup>  
sowie Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

1. Von den durch die Gemeindeversammlung Kerns am 10. Mai 2005 erlassenen Änderungen der Zonenpläne und des Baureglements werden genehmigt:
  - a. Streichung der Freihaltezone von der Sarner- zur Kägiswilerstrasse (Nr. 1),
  - b. Umzonung einer Teilfläche von Parzelle 114 zur Dorfkernzone (Nr. 7),
  - c. Umzonung der Parzellen 230 und 2177 in die Grünzone (Nr. 11),
  - d. Umzonung eines Teils von Parzelle 1733 zur dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone, Sand (Nr. 12),
  - e. Anpassung der Quartierplanpflicht Gebiet Müliboden, Sand (Nr. 13),
  - f. Einzonung des Truppenlagers Durrenbach, Stöckalp (Nr. 18), mit Ausnahme der innerhalb der Planungszone vom 20. September 2005 liegenden Flächen,
  - g. Anpassung der Bauzone an die tatsächliche Nutzung, Stöckalp (Nr. 19),
  - h. Anpassung der Bauzone für Neubau Kurhaus Frutt auf Parzelle 1317 (Nr. 23).
2. Die übrigen von der Gemeindeversammlung Kerns am 10. Mai 2005 erlassenen Änderungen im Zonenplan werden von der Genehmigung vorläufig ausgenommen.
3. Nicht genehmigt werden auch die Nutzungszonen innerhalb der Gewässerräume.

<sup>1</sup> GDB 710.1

<sup>2</sup> GDB 710.11

3.1 Als provisorische Gewässerräume für Gewässerabschnitte ohne Gewässerzone gelten:

Gewässer	Gewässerraum (beidseitig ab Gerinnesohle)	
	in Bauzonen	in den übrigen Zonen
Grosse Melchaa	je 10 m	je 15 m
Foribach, Kernmattbach	je 7 m	je 15 m
Übrige Bäche und eingedolte Gewässer	je 5 m	je 8 m

3.2 In den provisorischen Gewässerräumen gelten folgende Bestimmungen:

- a. die Gewässerraumzone dient dem Schutz vor Hochwasser und der Sicherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers;
- b. das Erstellen von neuen Hochbauten, Strassen, Abstellplätzen, Deponien und dergleichen innerhalb der Gewässerraumzone ist mit Ausnahme von unversiegelten Flurstrassen und Fusswegen nicht gestattet; Terrainveränderungen sind nur zulässig, sofern sie dem Zweck der Gewässerraumzone dienlich sind;
- c. Bestand und Erneuerung von bestehenden Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Geringfügige Änderungen können bewilligt werden.

4. Als Genehmigungsakten gelten, unter Vorbehalt der nicht genehmigten Bestandteile gemäss Ziff. 2 und 3 dieses Beschlusses:

- a. der Änderungsplan „Dorf und Sand“, Plan Nr. 1.335.104-04.1, 1 : 2 500, vom 10. Mai 2005,
- b. der Änderungsplan „St. Niklausen, Melchtal, Durrenbach, Stöckalp und Frutt“, Plan Nr. 1.335.104-04.2, 1 : 2 500, vom 10. Mai 2005,
- c. der Änderungsplan „Landschaft“, Plan Nr. 1.335.104-2, 1 : 15 000, vom 10. Mai 2005,
- d. der Nachtrag zum Baureglement vom 10. Mai 2005.

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Sarnen, 5. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Hans Wallimann  
Landschreiber: Urs Wallimann

## Referendumsvorlage

### Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL)

vom 30. November 2006

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

1. Der Kanton Obwalden tritt der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April 2006 bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
3. Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972<sup>2</sup> wird wie folgt ergänzt:

**Art. 4a** *Grenzüberschreitender Polizeieinsatz*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit dem Bund und mit andern Kantonen Verwaltungsvereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz abschliessen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann andere Kantone um Einsatz von Polizeikräften im Kanton Obwalden ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Polizeikräften ausserhalb des Kantons anordnen. In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit oder untergeordneter Bedeutung ist das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement zuständig.

4. Die Ergänzung des Gesetzes über die Kantonspolizei tritt mit dem Inkrafttreten der IKAPOL-Vereinbarung in Kraft, spätestens aber am 1. Januar 2007.

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 510.1

5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 30. November 2006

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Dominik Brun  
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

## **Ablauf der Referendumsfrist am 8. Januar 2007**

---

# **Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL)**

vom 6. April 2006

*Die Regierungen der Kantone schliessen,*

in Ausführung von Artikel 57 der Bundesverfassung [SR 101],

*folgende Verwaltungsvereinbarung ab:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze**

#### **Art. 1**      *Gegenstand*

Diese Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten, Organisation und Abteilungen bei IKAPOL-Einsätzen.

#### **Art. 2**      *Zweck*

Diese Vereinbarung bezweckt gestraffte, rationelle Verfahren, die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und eine einheitliche, angemessene und vom Solidaritätsgedanken geprägte Entschädigung für IKAPOL-Einsätze sowie eine einfache, einheitliche Berichts-, Budget- und Rechnungsstellungsstruktur.

#### **Art. 3**      *Definition*

Ein IKAPOL-Einsatz im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn ein Kanton ein Ereignis oder einen Anlass polizeilich trotz Unterstützung durch Nachbarkantone, durch Konkordatspartner oder bilateral durch einzelne

andere Polizeikörper nicht bewältigen kann und deshalb auf zusätzliche Polizeikräfte angewiesen ist.

#### **Art. 4**            *Grundsätze*

Bei der Organisation, Durchführung und Abgeltung von IKAPOL-Einsätzen gelten folgende Grundsätze

- a. Die Ablauforganisation und Entscheidungsprozesse tragen der Polizeihöhe der Kantone Rechnung.
- b. Die IKAPOL-Einsätze werden nach einheitlichen Verfahren und Rechtsgrundlagen abgewickelt und nach Dringlichkeit differenziert.
- c. Bei jedem IKAPOL-Einsatz bestimmt die Arbeitsgruppe Gesamtschweizerische interkantonale Polizeizusammenarbeit (AG GIP), welches Organ über die Zuweisung und den Einsatzort der für dieses Ereignis bereitgestellten, aber nicht dem Kommandanten des Einsatzkantons unterstellten Kräfte (Polizei, Armee, Grenzschutzkorps) entscheidet.
- d. Die Arbeitsgruppe Operationen der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (AG OP) teilt die benötigten Polizeimittel prozentual auf die Konkordate und die Kantone Zürich (inklusive Stadt Zürich) und Tessin auf. Die Konkordate entscheiden intern über die Aufteilung der benötigten Kräfte auf ihre Mitglieder.
- e. IKAPOL-Einsätze sind zeitlich zu begrenzen.
- f. Personal- und versicherungsrechtlich bleiben die Einsatzkräfte ihrem Stammkorps unterstellt.
- g. Der Einsatzkanton ist dafür besorgt, dass die einzelnen Polizeikräfte ungefähr gleich lang im Einsatz stehen.
- h. Bevor ein IKAPOL-Einsatz beantragt wird, hat der Standortkanton bei planbaren Ereignissen mit dem Auftraggeber bzw. dem Veranstalter die finanzielle Abgeltung verbindlich über ein Kostendach, eine Pauschale oder gemäss den effektiven Aufwendungen zu regeln.
- i. Bei IKAPOL-Einsätzen zugunsten privater Anlässe werden die Ansätze gemäss dem Gebührentarif des die Einsatzkräfte entsendenden Kantons verrechnet, ausser der Bund erklärt den Anlass zu einem ausserordentlichen Ereignis.
- j. Bei Einsätzen zugunsten des Bundes, die mit Kräften innerhalb des Konkordats bewältigt werden können, stellt der Standortkanton dem Bund die Ansätze in Rechnung, die innerhalb des Konkordats gelten.
- k. Der Standortkanton stellt seine Polizeikräfte nicht in Rechnung. Vorbehalten bleibt die Abgeltung des Bundes bei ausserordentlichen Ereignissen gestützt auf Art. 4 der BWIS-Abgeltungsverordnung.

## **II. Organisation, Zuständigkeiten, Ablauf**

### **Art. 5**      *Gremien*

Für die Organisation und Durchführung von IKAPOL-Einsätzen sind folgende Gremien massgebend:

- a. Arbeitsgruppe gesamtschweizerische interkantonale Polizeizusammenarbeit bei besonderen Ereignissen (AG GIP)
- b. Arbeitsgruppe Operationen der KKPKS (AG OP)
- c. Interkantonaler Koordinationsstab (IKKS)

### **Art. 6**      *AG GIP*

<sup>1</sup> Die AG GIP koordiniert bei der Bewältigung besonderer Ereignisse die notwendigen interkantonalen politischen Schritte unter Berücksichtigung der gegebenen Zuständigkeiten. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. politische Lagebeurteilung auf der Basis der Beurteilung der AG OP
- b. Beschlussfassung zu den Anträgen der AG OP
- c. Festlegung des organisatorischen Zeitplans
- d. Erlass von Richtlinien für die Informationsführung
- e. Klärung von Finanzierungsfragen für den Einsatz
- f. Veranlassung der Auswertung des Einsatzes
- g. Entscheid aufgrund der Anträge der AG OP, ob die Voraussetzungen für einen IKAPOL-Einsatz erfüllt sind und ob es sich um einen privaten Anlass oder einen Anlass im öffentlichen Interesse handelt; Auslösen des IKAPOL-Einsatzes
- h. Antragstellung an den Bund um materielle und/oder personelle Unterstützung aufgrund der eigenen Lageanalyse
- i. Einladung an die Kantone, Unterstützung zu leisten
- j. Kenntnisnahme des Einsatzberichts, welchen sie spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Einsatzes erhält.

<sup>2</sup> Unter dem Vorsitz des Präsidenten der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) gehören der AG GIP die folgenden Funktionen und Organe an:

- a. die Vorsitzenden der vier schweizerischen Polizeikonkordate
- b. ein bis zwei Vertreter des Bundes
- c. Regierungsmitglied(er) der vom Ereignis betroffenen Kantone
- d. Polizeikommandant(en) der betroffenen kantonalen Polizeikörper
- e. Zuständige Regierungsmitglieder der Kantone Zürich und Tessin und der Stadt Zürich

f. Präsident der KKPKS.

Je nach Lage können weitere Vertreter und Experten beigezogen werden.

## **Art. 7**      *AG OP*

<sup>1</sup> Die AG OP ist beratendes, antragstellendes, koordinierendes und unterstützendes Organ für die Bewältigung von Grossereignissen. Sie hat weder Weisungsrecht noch operative Führungsverantwortung.

Sie hat insbesondere die folgenden ereignisbezogenen Aufgaben:

- a. Lagebeurteilung aus operativer Sicht
- b. Definition der erforderlichen personellen und materiellen Mittel
- c. Koordination der Bereitstellung dieser Mittel
- d. Erarbeitung der Grundlagen für die zu beantragenden politischen Entscheide
- e. Prüfung der Gesuche der Konkordate und der Kantone Zürich und Tessin um IKAPOL-Einsätze
- f. Bereitstellung der Entscheidungsgrundlagen
- g. allfällige Rückweisung der Gesuche zur Ergänzung
- h. Antragstellung an die AG GIP bezüglich benötigte Kräfte und Vorgehen
- i. Unterstützung des einsatzführenden Korps beim Erstellen des Operationsplans
- j. Definition der Zusammensetzung und Führung des IKKS
- k. Sicherstellung des dauernden Informationsaustausches mit dem Einsatzkanton oder den Einsatzkantonen
- l. Orientierung der Mitglieder der KKPKS sowie im Bedarfsfall des Präsidenten KKJPD über die Ergebnisse ihrer Aktivitäten.

<sup>2</sup> Unter dem Vorsitz des Präsidenten der KKPKS gehören der AG OP die folgenden Funktionen und Organe an:

- a. Die polizeilichen Konkordatspräsidenten der vier Konkordate
- b. Vertreter des Bundesamtes für Polizei (fedpol)
- c. Kommandant/en des/der betroffenen Polizeikorps
- d. Polizeikommandanten der Kantone Zürich und Tessin sowie der Stadt Zürich

Je nach Lage kann die AG OP mit Vertretern weiterer Organisationen wie Grenzwachtkorps, VBS etc. sowie mit Kommandanten weiterer städtischer Polizeikorps ergänzt werden.

## **Art. 8**      *IKKS*

<sup>1</sup> Der IKKS entscheidet über den Einsatz derjenigen Kräfte des Bundes, der Kantone und der Städte, die nicht dem jeweiligen Einsatzkanton angehören oder von diesem freigestellt werden können. Grundsätzlich ist der IKKS dem Kommandanten des einsatzführenden Kantons zu unterstellen. Sind mehrere Kantone vom Einsatz betroffen, so wird seine Unterstellung im Einzelfall auf Antrag der AG OP durch die AG GIP bestimmt. Die AG GIP unterstellt den IKKS entweder einem der einsatzführenden Kantone oder aber der AG OP, wobei diesfalls die AG OP während des Einsatzes tatsächlich verfügbar sein muss, um die entsprechenden Entscheide fällen zu können.

<sup>2</sup> Die KKPKS erlässt für den IKKS eine Musterstabsordnung.

<sup>3</sup> Der Standardstabsorganisation gehören im Normalfall an:

- a. der Stabschef
- b. ein bis zwei Führungsgehilfen
- c. je ein Vertreter der Polizeikonkordate
- d. je ein Vertreter der Korps der Kantone Zürich und Tessin sowie der Stadt Zürich
- e. ein Vertreter des Bundes

Nach Bedarf wird der Stab mit Vertretern weiterer Organisationen wie Armee, Grenzwachtkorps, SBB etc. ergänzt.

<sup>4</sup> Der Stabschef IKKS wird auf Antrag der Einsatzleitung durch die AG OP bestimmt. Die weiteren Stabsangehörigen werden durch ihre Korps bzw. Organisationen bestimmt.

## **Art. 9**      *Abläufe*

<sup>1</sup> Sobald ein planbares oder unvorhergesehenes Grossereignis bekannt wird, orientiert der in erster Linie betroffene Kanton den Präsidenten der KKPKS, unter dessen Leitung die AG OP zusammentritt. Die Kantone regeln selber, wer innerhalb des Kantons und wann mit dem Antrag für einen IKAPOL-Einsatz an das Konkordat gelangt.

<sup>2</sup> Das Konkordat prüft den Antrag und beurteilt den beantragten Kräfteinsatz. Kommt es dabei zum Schluss, dass die Kräfte innerhalb des Konkordats selber und trotz bilateraler Unterstützung durch andere Korps nicht ausreichen, stellt es Antrag an die AG OP.

<sup>3</sup> Bei nicht vorhersehbaren Grossereignissen wie beispielsweise Katastrophen grossen Ausmasses, die mehrere Kantone betreffen, bildet sich aus der AG GIP und der AG OP der polizeiliche Krisenstab, der sich zu einer sofortigen Lagebeurteilung und Beschlussfassung trifft. Dieser polizeiliche Krisenstab bildet den Ansprechpartner für die kantonale und die nationale Katastrophenorganisation.

### **III. Finanzielles**

#### **Art. 10**      *Entschädigungen für IKAPOL-Einsätze*

<sup>1</sup> IKAPOL-Einsätze werden den Kantonen, die Polizeikräfte zur Verfügung stellen, mit Fr. 600.– pro Einsatzkraft und 24 Stunden, beginnend ab Abreise im Stammkorps und endend bei Ankunft im Stammkorps, entschädigt. Die Art des Dienstes – Einsatz, Bereitschaft, Ruhe – spielt keine Rolle. Es gilt der angebrochene Tag.

<sup>2</sup> Zugunsten des IKAPOL-Einsatzkantons auf Pikett gesetzte Einsatzkräfte im Stammkorps, die innerhalb von 24 Stunden im Einsatzraum eintreffen müssen, werden pro angebrochenen Tag mit Fr. 200.– pro Einsatzkraft entschädigt. Vorbereitungen inklusive die einsatzorientierte Ausbildung vor einem Einsatz werden nicht verrechnet.

<sup>3</sup> Hilfeleistungen von Konkordaten unter sich und bilaterale Unterstützung für Ereignisse, die direkt oder indirekt mit dem IKAPOL-Einsatzereignis zusammenhängen, sind von diesen Konkordaten bzw. Kantonen zu tragen.

#### **Art. 11**      *Private Anlässe*

<sup>1</sup> Bei IKAPOL-Einsätzen zugunsten privater Anlässe werden die Ansätze gemäss dem Gebührentarif des die Einsatzkräfte entsendenden Kantons verrechnet.

<sup>2</sup> Für die vom Bund als ausserordentliches Ereignis gestützt auf Art. 4 der BWIS-Abgeltungsverordnung deklarierten Anlässe gelten die IKAPOL-Ansätze.

#### **Art. 12**      *Territorialprinzip*

<sup>1</sup> Für die IKAPOL-Einsätze ist derjenige Kanton kostenpflichtig, auf dessen Territorium die IKAPOL-Kräfte eingesetzt oder zu seinen Gunsten auf Reserve gestellt werden.

<sup>2</sup> Beginnt ein IKAPOL-Einsatz in einem Kanton und endet in einem andern, so trägt derjenige Kanton die Kosten, in dem der Einsatz begonnen hat.

#### **Art. 13**      *Übrige Aufwendungen, Spesen*

Transport- und Fahrzeugkosten werden nach den Ansätzen des zu unterstützenden Kantons verrechnet, welcher auch Unterkunft und Verpflegung übernimmt. Materialkosten können verrechnet werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14**      *Inkrafttreten*

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald alle Kantone ihren Beitritt erklärt haben. Der Beitritt ist der KKJPD mitzuteilen. Diese teilt das Inkrafttreten dem Bund mit.

### **Art. 15**      *Änderungen*

<sup>1</sup> Auf Antrag eines Kantons leitet die KKJPD umgehend eine Teil- oder Totalrevision der Vereinbarung ein.

<sup>2</sup> Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Kantone zugestimmt haben.

### **Art. 16**      *Geltungsdauer, Kündigung*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt unbefristet.

<sup>2</sup> Sie kann mit einer Frist von zwei Jahren auf das Ende jeden Jahres durch Mitteilung an die KKJPD gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Die Kündigung eines Kantons beendet die Vereinbarung.

### **Art. 17**      *Aufhebung der geltenden Verwaltungsvereinbarung*

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die geltende Verwaltungsvereinbarung vom 5. April 1979 über die Kosten interkantonaler Polizeieinsätze gemäss Artikel 16 der Bundesverfassung<sup>1</sup> aufgehoben.

<sup>1</sup> SR 101

## Referendumsvorlage

# Gebührenordnung für die Rechtspflege

Nachtrag vom 30. November 2006

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden  
beschliesst:*

### I.

Die Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 3**      *Erhöhung der Gebühr*

Bei ausserordentlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit eines Falles sowie bei offensichtlich mutwilliger Prozessführung können die Gerichtsgebühren angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf das Doppelte des Höchstansatzes.

#### **Art. 5**      *Augenschein und Zeugeneinvernahmen*

<sup>1</sup> Ist mit dem Verfahren vor einer Gerichtsinstanz ein Augenschein verbunden, wird ein Zuschlag von Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–, im Verfahren vor dem Friedensrichteramt von Fr. 20.– bis Fr. 100.– berechnet.

<sup>2</sup> Sind zahlreiche Zeugen einzuvernehmen oder erfordern Zeugeneinvernahmen einen grossen Zeitaufwand, so kann ein Zuschlag von Fr. 100.– bis Fr. 1 000.– erhoben werden.

#### **Art. 8 Ziff. 3 Bst. c**

Im Verfahren vor dem Friedensrichteramt (Art. 33 GOG) beträgt die Gebühr:  
Fr.

3. im Spruchverfahren nach Art. 116 ff. ZPO:
  - c. für die Ausfertigung eines Urteils samt Protokoll      50.– bis 200.–

<sup>1</sup> GDB 134.15

## Art. 9 Ziff. 2 und 3

Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium (Art. 34 und 80 GOG) beträgt die Gebühr:

- |      |   |                                      |
|------|---|--------------------------------------|
| 2.   | bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen<br>sowie bei familienrechtlichen Streitigkeiten | Fr.<br>100.– bis 5 000.–             |
| 3.   | bei einem Streitwert von  | Fr.                                  |
|      | bis 20 000.–  | 100.– bis 2 000.–                    |
| über | 20 000.– bis 50 000.–   | 200.– bis 3 000.–                    |
| über | 50 000.– bis 100 000.–  | 300.– bis 4 000.–                    |
| über | 100 000.– bis 300 000.–   | 500.– bis 7 500.–                    |
| über | 300 000.–   | 1 000.– bis 2,5 %<br>des Streitwerts |

## Art. 12 *Kantonsgericht*

<sup>1</sup> Im Verfahren vor dem Kantonsgericht (Art. 35 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

- |    |  |                                    |
|----|--|------------------------------------|
| 1. | ...  |                                    |
| 2. | im erstinstanzlichen Verfahren nach Art. 35 Bst. a und 77 GOG bei einem Streitwert von | Fr.                                |
|    | über 10 000.– bis 20 000.–   | 1 000.– bis 2 500.–                |
|    | über 20 000.– bis 50 000.–   | 1 500.– bis 4 000.–                |
|    | über 50 000.– bis 100 000.–  | 2 000.– bis 5 000.–                |
|    | über 100 000.– bis 350 000.–   | 2 500.– bis 10 500.–               |
|    | über 350 000.–   | 3 000.– bis 3 %<br>des Streitwerts |

3. Im Verfahren vor dem Kantonsgericht als einziger Instanz nach Art. 35 Bst. b GOG berechnet sich die Gerichtsgebühr nach dem Ansatz gemäss Ziffer 2.

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen sowie bei familienrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 800.– bis Fr. 10 000.–. Sind güterrechtliche Ansprüche über Fr. 20 000.– strittig, so können die Ansätze von Abs. 1 Ziff. 2 hinzugerechnet werden.

<sup>3</sup> Bei Teilklagen bemisst sich die Gerichtsgebühr nach dem mutmasslichen Gesamtinteresse an der Streitsache.

## Art. 13 *Obergerichtskommission*

Im Verfahren vor der Obergerichtskommission (Art. 36 und 76 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

- |    |   |                          |
|----|---|--------------------------|
| 1. | bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen<br>sowie familienrechtlichen Streitigkeiten | Fr.<br>200.– bis 5 000.– |
|----|---|--------------------------|

2.	bei einem Streitwert von		Fr.		Fr.
		bis	20 000.–		300.– bis 2 500.–
	über 20 000.–	bis	50 000.–		1 000.– bis 4 000.–
	über 50 000.–	bis	100 000.–		1 500.– bis 5 000.–
	über 100 000.–	bis	300 000.–		2 000.– bis 7 500.–
	über 300 000.–				2 500.– bis 2,5 % des Streitwerts

### Art. 14 Ziff. 1

Im Verfahren vor dem Obergericht (Art. 37 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

1. im Appellationsverfahren je nach Aufwand zwischen 70 bis 100 Prozent der für das Kantonsgericht festgelegten Ansätze;

### Überschrift vor Art. 16: III. Gebühren im Strafrechtsverfahren und im Verfahren betreffend Administrativmassnahmen im Strassenverkehr

#### Art. 16 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die Gebühren des Verhöramtes für einen Strafbefehl, eine Einstellungsverfügung oder eine Verfügung betreffend Administrativmassnahme im Strassenverkehr (Art. 45 GOG) betragen:

- a. wenn der Entscheid aufgrund der Akten erfolgt 40.– bis 400.–
- b. wenn der Entscheid nach Vornahme von Untersuchungshandlungen (Verhör usw.) erfolgt 100.– bis 6 000.–

<sup>2</sup> Die Gebühr der Jugendanwaltschaft für einen Strafbefehl (Art. 56 GOG) beträgt Fr. 20.– bis Fr. 100.–.

#### Art. 17 Staatsanwaltschaft

Die Gebühr der Staatsanwaltschaft für den Erlass einer Einstellungsverfügung beträgt Fr. 50.– bis Fr. 1 000.–.

#### Art. 18 Kantonsgerichtspräsidium

<sup>1</sup> Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium (Art. 49 Abs. 1 und 73 Abs. 1 und 2 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 100.– bis Fr. 3 000.–.

<sup>2</sup> Für die Abnahme der Friedensbürgschaft durch das Kantonsgerichtspräsidium (Art. 49 Abs. 2 GOG) beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–.

**Art. 19**      *Kantonsgericht und Jugendgericht*

Im Verfahren vor dem Kantonsgericht (Art. 50 und 73 Abs. 2 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 200.– bis Fr. 10 000.–, im Verfahren vor dem Jugendgericht (Art. 58 GOG) Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–.

**Art. 20**      *Obergericht*

Vor dem Obergericht (Art. 52, 59 und 73 Abs. 3 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

	Fr.
1. in Verfahren betreffend Erwachsene	500.– bis 8 000.–
2. in Verfahren betreffend Jugendliche	100.– bis 800.–

**Art. 21**      *Obergerichtskommission*

Vor der Obergerichtskommission (Art. 53, 60 und 73 Abs. 3 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

	Fr.
1. in Verfahren betreffend Erwachsene	300.– bis 4 000.–
2. in Verfahren betreffend Jugendliche	50.– bis 500.–

**Art. 24 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für das Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 8 000.–. Stehen bedeutende wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel, kann die Gebühr bis auf höchstens Fr. 20 000.– erhöht werden.

**Art. 25**      *Verwaltungsgerichtspräsidium*

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtspräsidium (Art. 61 GOG) beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 3 000.–.

**Art. 25a**      *Obergericht als Aufsichtsbehörde*

Im Verfahren vor Obergericht als Aufsichtsbehörde über die Rechtspflege beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 100.– bis Fr. 3 000.–.

**Art. 25b**      *Rechtshilfe*

Für die Erledigung von Rechtshilfesuchen wird eine Gebühr von Fr. 50.– bis Fr. 1 000.– berechnet, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften, Staatsverträge oder Konkordate Gebührenfreiheit vorsehen.

## **Art. 25c**      *Sonstige Verfahren*

Soweit die Gebührenordnung für einzelne Verfahren keine Gebühr vorsieht, hat das Gericht unter Berücksichtigung der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie der aufgewendeten Arbeit eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 3 000.– festzusetzen.

## **Art. 35 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Im Zivilprozess vor erster oder einziger Instanz beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr bei einem Streitwert

	Fr.	Fr.
	bis 20 000.–	500.– bis 7 000.–
über 20 000.–	bis 50 000.–	1 000.– bis 9 000.–
über 50 000.–	bis 100 000.–	3 000.– bis 11 000.–
über 100 000.–	bis 200 000.–	5 000.– bis 13 500.–
über 200 000.–	bis 500 000.–	6 000.– bis 17 500.–
über 500 000.–		10 000.– bis 3,5 % des Streitwerts

<sup>2</sup> In Ehestreitigkeits- oder Vaterschaftsprozessen sowie in Prozessen betreffend Änderung von Ehescheidungs- und Ehetrennungsurteilen beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 1 200.– bis Fr. 10 000.–. Werden güterrechtliche Ansprüche über Fr. 20 000.– geltend gemacht, so sind die höheren Ansätze von Absatz 1 anzuwenden.

## **Art. 35a**      *Im summarischen Verfahren*

Im summarischen Verfahren vor dem Gerichtspräsidium beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 400.– bis Fr. 4 000.–. Bei einem sehr hohen Streit- oder Interessenwert kann die Gebühr bis auf höchstens Fr. 10 000.– erhöht werden.

## **Art. 36**      *Im Appellationsverfahren*

Im Appellationsverfahren beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr 20 bis 100 Prozent der für das Verfahren vor erster Instanz zulässigen Gebühr, bemessen nach dem in zweiter Instanz noch streitigen Betrag, jedenfalls nicht weniger als Fr. 500.–.

### **Art. 38**      *Im Strafverfahren*

- <sup>1</sup> In Strafsachen beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr: Fr.
- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Im Untersuchungsverfahren   | 200.– bis 8 000.– |
| 2. im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium<br>sowie dem Kantons- und Jugendgericht | 300.– bis 8 000.– |
| 3. im Verfahren vor dem Obergericht als<br>Appellationsinstanz                           | 300.– bis 6 000.– |
| 4. in den übrigen Verfahren  | 200.– bis 3 000.– |

<sup>2</sup> In besonders aufwendigen Fällen erfolgt die Entschädigung gemäss dem erforderlichen Aufwand, sofern eine angemessene Vertretung auch bei Berücksichtigung von Art. 41 nicht gewährleistet wäre. In Fällen amtlicher Verteidigung oder bei Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege hat der Anwalt oder die Anwältin rechtzeitig die Genehmigung des Obergerichtspräsidiums einzuholen, wenn der Aufwand den Gebührenrahmen von Art. 38 und Art. 41 zu überschreiten droht.

### **Art. 39 Abs. 2**

<sup>2</sup> In verwaltungsgerichtlichen Beschwerdesachen beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 500.– bis Fr. 10 000.–. Stehen bedeutende wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel, kann die Gebühr bis auf höchstens Fr. 20 000.– erhöht werden.

### **Art. 40**      *Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtspräsidium*

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtspräsidium beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 100.– bis Fr. 3 000.–.

### **Art. 41**      *Zuschläge*

- <sup>1</sup> Zur ordentlichen Anwaltsgebühr kann ein Zuschlag gewährt werden:
1. bis 30 Prozent, wenn in erheblichem Umfang fremdsprachige Akten zu bearbeiten sind; wenn weitgehend fremdes Recht anzuwenden ist oder mehrere Gerichtstermine stattfanden;
  2. bis 40 Prozent, wenn das Sammeln oder Zusammenstellen der Akten und Beweismittel oder verwickelte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse einen aussergewöhnlichen Aufwand erfordern, wenn Reisen oder Gutachten nötig waren oder eine Mehrzahl von Personen vertreten wurde.
- <sup>2</sup> Die Erhöhung der Anwaltsgebühren gemäss Ziff. 1 und 2 darf gesamthaft nicht mehr als 60 Prozent betragen.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 30. November 2006

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Dominik Brun  
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

### **Ablauf der Referendumsfrist am 8. Januar 2007**

---

## **Regierungsratsbeschluss über den Tarifvertrag für die stationäre Pflege und Behandlung in anerkannten Pflegeheimen**

vom 28. November 2006

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** *Genehmigung des Pflegeheimvertrags*

Der Vertrag vom 6. September 2006 zwischen santésuisse, die Schweizer Krankenversicherer, und den regierungsrätlich anerkannten Pflegeheimen des Kantons Obwalden, vertreten durch CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz, für die stationäre Pflege und Behandlung während des Jahres 2007 wird genehmigt.

#### **Art. 2** *Pflegeleistungen*

Der Leistungsumfang der Krankenversicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Ziff 3.1 und 3.2.2 wird wie folgt festgelegt:

<sup>1</sup> SR 832.10

### *Pauschalen für Pflegeleistungen inkl. MiGeL*

Pauschalen für Pflegeleistungen im Jahre 2007

BESA-Grad 0	Kein Beitrag
BESA-Grad 1	Fr. 16.– pro Tag
BESA-Grad 2	Fr. 36.– pro Tag
BESA-Grad 3	Fr. 65.– pro Tag
BESA-Grad 4	Fr. 80.– pro Tag

Mit diesen Pflegepauschalen sind die Leistungen gemäss Art. 7 der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV) sowie die Kosten der Gruppen 3, 14, 15, 21, 34 und 99 der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL, Art. 20, KLV) abgegolten, welche nach ein- oder mehrmaligem Gebrauch, ausschliesslich für einen Patienten, entsorgt werden müssen (Verbrauchsmaterial). Geräte bilden Bestandteil der Infrastruktur.

Weitere MiGeL-Leistungen dürfen nur nach schriftlicher, ärztlicher Verordnung erbracht werden und sind den Versicherten separat in Rechnung zu stellen.

Personalkosten im Zusammenhang mit MiGeL-Leistungen sind in den Pauschalentschädigungen für Pflegeleistungen eingeschlossen.

### *Behandlungspauschale*

In Pflegeheimen mit *privatem Arztdienst* (persönlicher Arzt) übernehmen die Krankenversicherer die Arztkosten, die Medikamente, die Kosten der wissenschaftlich anerkannten Heilanwendungen sowie der Analysen nach den anerkannten Tarifen.

### **Art. 3**      *Einsichtnahme*

Der Vertrag kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

### **Art. 4**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Regierungsratsbeschluss über den Tarifvertrag für die stationäre Behandlung von Patienten in anerkannten Pflegeheimen vom 25. Januar 2005<sup>2</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> ABI 2005, 165



3. Rabatte auf Inseraten:
- 3.1 Für feste Aufträge mit Wiederholungen:  
3 x 5 %   6 x 10 %   13 x 15 %   26 x 20 %
- 3.2 Für Annoncen-Abschlüsse über 12 Monate:  
Fr. 1 500.–   5 %                      Fr. 8 000.–   15 %  
Fr. 3 500.–   10 %                      Fr. 11 000.–   18 %  
Fr. 5 500.–   12 %
- 3.3 Zusätzlicher Kombirabatt für Inserate, welche im Obwaldner Amtsblatt und bei einem Kombipartner erscheinen: 10 %.
- 3.4 Vereinsrabatt: 20 % (nicht kumulierbar).
- 3.5 Die Staatskanzlei kann für besondere Aktionen zur Gewinnung von Abonnenten oder Inserenten allgemeine Preisnachlässe auf den Bezugs- und Insertionspreisen oder Zuschlägen gewähren.

## II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Sarnen, 28. November 2006

Im Namen des Regierungsrats  
Landstatthalter: Hans Hofer  
Landschreiber: Urs Wallimann

---

## Schätzungs und Grundpfandgesetz. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Das Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 26. Oktober 2006 (Amtsblatt 2006, Nr. 44, S. 1567 ff.) ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 3. November bis 4. Dezember 2006 nicht verlangt worden ist, es der Abstimmung zu unterbreiten. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt auch die Verordnung über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandverordnung) vom 26. Oktober 2006 (Amtsblatt 2006, Nr. 44, S. 1574 ff.) in Kraft.

Die beiden Erlasse können als Sonderdrucke bei der Staatskanzlei bezogen werden; sie sind ferner im Internet veröffentlicht: [www.obwalden.ch](http://www.obwalden.ch) (Link: Gesetzessammlung, GDB 213.7 und 213.71).

Sarnen, 5. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrats  
**Staatskanzlei**

# Weisungen über die Errichtung und die Anmeldung von Schuldbriefen

vom 5. Dezember 2006

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung von Artikel 799 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>1</sup> und Artikel 20 der Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV) vom 22. Februar 1910<sup>2</sup>,

gestützt auf Artikel 76 Absatz 2 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>3</sup> sowie Artikel 4 und 24 der kantonalen Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980<sup>4</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**      *Grundsatz*

Der mittels einfacher Schriftlichkeit erstellte Eigentümerschuldbrief nach Art. 20 Abs. 1 GBV muss mit folgender Erklärung versehen sein: „Der Schuldbrief wird auf Vorrat erstellt und es bestehen bis heute keine Vereinbarungen über dessen Belehnung oder Aushändigung.“

## **Art. 2**      *Formulare*

Das Grundbuch Obwalden stellt für die Errichtung und Anmeldung Formulare zur Verfügung.

## **Art. 3**      *Anmeldung* *a. mit der Post*

Erfolgt die Anmeldung über die Post, so müssen die Unterschriften aller Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes<sup>5</sup> amtlich beglaubigt sein.

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> SR 211.432.1

<sup>3</sup> GDB 101

<sup>4</sup> GDB 213.41

<sup>5</sup> GDB 210.3

**Art. 4**            *b. persönliche*

<sup>1</sup> Erfolgt die Anmeldung persönlich am Schalter, so ist diese vor den Augen eines Grundbuchangestellten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei einer Mehrzahl von Eigentümern oder Eigentümerinnen haben zu diesem Zweck sämtliche Verfügungsberechtigten zu erscheinen. Den Grundbuchangestellten persönlich nicht bekannte Personen haben ihre Identität auszuweisen (z.B. mit Reisepass, Identitätskarte oder Führerausweis).

<sup>2</sup> Vertretung ist nur mit Vorlage einer Vollmacht zugelassen, die Unterschrift des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin muss amtlich beglaubigt sein. Bei juristischen Personen haben sich die vertretungsberechtigten Organe über ihre Zeichnungsberechtigung in der Regel durch einen Handelsregistrauszug auszuweisen.

**Art. 5**            *Zustimmung des Ehegatten*

Verheiratete haben entweder die schriftliche Zustimmung des Ehegatten im Sinne von Art. 169 Abs. 1 ZGB beizubringen oder schriftlich zu erklären, dass es sich beim belasteten Grundstück nicht um das Haus oder die Wohnung der Familie handelt.

**Art. 6**            *Aushändigung der Tagebuchbestätigung*

Die Tagebuchbestätigung gemäss Art. 14 Abs. 1 GBV, dass ein bestimmtes Geschäft beim Grundbuchamt angemeldet ist, und der Schuldbrief selber werden nur dem oder den Anmeldenden oder von diesen bevollmächtigten Vertretern oder Vertreterinnen, die selber nicht Darlehensgeber oder Gläubiger sind, ausgestellt bzw. ausgehändigt.

**Art. 7**            *Inkrafttreten*

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Sarnen, 5. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Hans Wallimann  
Landschreiber: Urs Wallimann

### Feuerwehrenspektorat. Weihnachtszeit ist die Zeit der Kerzen

Kerzen auf Adventskränzen und an Weihnachtsbäumen verbreiten eine heimelige Stimmung. Diese festliche Stimmung kann aber schnell ins Gegenteil umschlagen. Aus Unachtsamkeit ereignen sich in der Schweiz über die Festtage jedes Jahr Hunderte von Bränden. Bitte beachten Sie die nachstehenden Tipps und sorgen damit für ungetrübte Weihnachtsfreuden:

- Kerzen auf Adventskränzen und an Weihnachtsbäumen sind rechtzeitig auszuwechseln, bevor sie niedergebrannt sind und die in beheizten Räumen schnell austrocknenden Tannäste entzünden können.
- Rund um Kerzen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu wahren. Direkt unterhalb von Zweigen oder von Dekorationsmaterial dürfen keine Kerzen platziert werden.
- Ein schwerer, mit Wasser gefüllter Behälter sorgt für einen sicheren Stand des Weihnachtsbaums und hält das Grün länger frisch. Bis zum Weihnachtsabend soll der Baum draussen aufgestellt werden, damit er nicht zu schnell austrocknet.
- Wenn der Raum verlassen wird, sind die Kerzen immer auszulöschen.
- Neben den Weihnachtsbaum und den Adventskranz gehören ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein Handbesen. Ein entstehender Brand kann so noch gelöscht werden: Den Besen ins Wasser tauchen und die kritischen Stellen kräftig besprühen.
- Im Brandfall handeln nach dem Grundsatz: «Alarmieren, Retten, Löschen». Telefonnummer der Feuerwehr: 118.

Sarnen, 7. Dezember 2006      **Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz**

---

### Betreibungsamt. Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Schuldner:      Abächerli Heinz, geb. 31.05.1962, von Giswil OW, Bodenmatte 1, 6062 Wilen

Grundstück:      Im Grundbuch Sarnen Nr. S50340, Stockwerkeigentum, 95/1000 Miteigentum an Grundstück Nr. 3962 mit Sonderrecht an der 4 ½-Zimmerwohnung im Obergeschoss und Nebenraum (Kellerabteil) im Untergeschoss Haus B, zusammen mit Grundbuch Sarnen Nr. M80147, Miteigentumsanteil, 1/17 Miteigentum an Grundstück Nr. S50345, Garage Nr. 16, Wilermattli, Bodenmatte 3, 6062 Wilen

Realwert: (Preisbasis 1995) CHF 376'737.–

Betreibungsamtliche Schätzung: CHF 450'000.–

Die Verwertung wird verlangt infolge Betreibung auf Pfandverwertung der Grundpfandgläubigerin im 1. Rang.

Steigerungstag: Dienstag, 13. Februar 2007, 14.00 Uhr

Steigerungsort: Hotel/Restaurant «Metzgern», Dorfplatz 5, 6060 Sarnen

Eingabefrist: bis 28. Dezember 2006

Auflage der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses auf dem Büro des Betreibungsamtes Obwalden, Flüelistrasse 1, 6060 Sarnen, vom 10. Januar 2007 an während 10 Tagen.

Unmittelbar vor dem Zuschlag ist eine Anzahlung von CHF 30'000.– in bar oder Check auf eine schweizerische Gross-, Kantonal- oder Regionalbank zu leisten. Davon werden CHF 20'000.– an den Zuschlagspreis angerechnet. CHF 10'000.– gelten als Sicherung der Kosten der Eigentumsübertragung. Bei Baranzahlung wird der Nachweis über die Herkunft des Geldes verlangt.

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichneten Betreibungsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Zinsen sind auf den Steigerungstermin aufzurechnen. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintrag im Grundbuch dinglich wirksam sind. Das Ergebnis der späteren Grundbuchbereinigung (Einführung des eidgenössischen Grundbuches) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufmerksam gemacht.

Sarnen, 5. Dezember 2006

**Betreibungsamt**

## VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

### Landwirtschaft. Kursangebot

#### *Bäume fachgerecht pflegen und schneiden*

Datum/Zeit: Dienstag, 26. bis Samstag, 30. Dezember 2006,  
09.00–16.00 Uhr  
Ort: Raum OW/NW  
Referenten: Kobi Barmettler, Buochs  
Oskar Limacher, Alpnach  
Kosten: Je nach Teilnehmerzahl, max. Fr. 100.–  
Anmeldung: Bis 15. Dezember 2006 mit Anmeldetalon oder per E-Mail  
Organisator: IG Obst Obwalden  
Beratungsdienste UR/OW/NW

#### *Zucht und Aufzucht der Mutterkuh – Neuer Betriebszweig?*

Datum/Zeit: Donnerstag, 4. Januar 2007, 13.30–16.30 Uhr  
Ort: Betrieb André Windlin, Herrschwand, Melchtal  
Referenten: André Windlin, Betriebsleiter  
Hans Ziswiler, SVAMH Brugg  
Susanne Kilchenmann, Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Kosten: Fr. 30.–  
Anmeldung: Bis 11. Dezember 2006 mit Anmeldetalon oder per E-Mail  
Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

(Für die Detailausschreibung verweisen wir auf das Beratungsprogramm)

Sarnen, 5. Dezember 2006

**Amt für Landwirtschaft und Umwelt**

## BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

### Kantonsschule. Präsentation der Maturaarbeiten 2005/07

#### *Mittwoch, 13. Dezember 2006 an der KSO (Neues Gymnasium)*

Sie sind am 13. Dezember 2006 herzlich eingeladen, an den Präsentationen der diesjährigen Matura-Arbeiten teilzunehmen. 41 Maturandinnen und Maturanden haben einzeln oder in Gruppen über einen Zeitraum von 15 Monaten 39 Arbeiten als selbständige Projekte aus den verschiedensten Themenbereichen erarbeitet. Am Präsentationstag haben Sie als Gast die Gelegenheit, sich einen Einblick in die Vielfalt der Arbeiten zu verschaffen.

Die Präsentationen sind öffentlich und für jedermann zugänglich. Jede Präsentation dauert 15 Minuten. Wir bitten Sie, sich pünktlich, vor Beginn der Präsentation, im jeweiligen Zimmer einzufinden. Das Betreten der Zimmer während einer Präsentation können wir in Rücksicht auf die Referentinnen und Referenten nicht gestatten. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Gr	Zeit	Raum	ReferentInnen (Klasse)	Thema
A, F	08.20	MR	Bucher Andreas (6b)	Supraleiter
B	08.20	A01	Küchler Livia (6a)	Das Burnout-Syndrom
C	08.20	A11	Kathriner Luzia (6a)	Schadenerfassung Hochwasser Sarnen
D	08.20	C01	Wallimann Tobias (6a)	Swissbento
E	08.20	D03	Bienz Raffael (6b)	Heilpflanzen vom Pilatusmassiv
F	09.00	MR	Keller Stefan (6b)	Elektrizität aus Früchten und Gemüse
A	09.00	A01	Luchsinger Jana (6a)	Kynologie – Der Golden Retriever
B	09.00	A11	Hammerich Christina (6a)	Geister in Obwalden
C	09.00	C01	Tabord Alexandra (6b)	Filmmusik – die Seele bewegter Bilder
D	09.00	D03	Tresch Hannes (6b)	Markenbewusstsein
E	09.00	B01	Brücker Samuel (6b)	Klimawandel
Pause				
E	10.00	MR	Erne Sandro/Lüthold David (6a)	Filmproduktion – Das Erwachen
F	10.00	A01	Durrer Tamara (6b)	Fest auch für behinderte Menschen
A	10.00	A11	Buholzer Christoph (6b)	Höhenkrankheit
B	10.00	C01	Vogler Belinda (6a)	Lachen und seine Bedeutung im Alltag
C	10.00	D03	Keiser Alessandra (5c)	Hängematte – ein Paradies für die Seele
D	10.00	B01	Striegl Michael (6b)	Integration geistig behinderter Kinder in Obwalden
D	10.40	MR	Schürmann Mathias (6a)	Fluid-/Aerodynamik
E	10.40	A01	Beckerbauer Sabrina (5c)	Interdisziplinäre Schmerztherapie
F	10.40	A11	Aeschbacher Denise (5a)	Antipartydrogen-Kampagne
A	10.40	C01	Fanger Jérôme (6a)	Musiktherapie bei Suchtkranken
B	10.40	D03	Gasser Patrik (6b)	Konstruktionen von Spiralförmigen
C	10.40	B01	Läubli Olivia (6a)	Aus dem Gleich-Gewicht
Mittag				
G	13.20	MR	Bucher Simon (6b)	Printwerbungen
H	13.20	A01	Dillier Lukas (6a)	Blindheit – Der Weg im Dunkeln
I	13.20	A11	Frauenknecht Lena (6a)	Werbung als Spiegel der Gesellschaft
J	13.20	C01	Barmettler Carole (6a)	La Couture de Paris – 1900 bis 1947
J	14.00	MR	Meile Nina (6b)	Prävention im Kindergarten am Beispiel Littering
G	14.00	A01	Ming Stefanie (6a)	Das Verhalten der Hauskatze
H	14.00	A11	Gadient Tamara/Wyser Aline (6b)	Blickfang – neuer Trend an der KSO?
I	14.00	C01	Buchmann Viviane (6a)	Alpträume – die Grauen der Nacht
Pause				
I	15.00	MR	Reif Jonas (6a)	Mein Weg zur eigenen Unternehmung
J	15.00	A01	Gasser Olivia (6a)	Tanzende Buchstaben – Legasthenie
G	15.00	A11	Krummenacher Evelyne (6b)	Verhalten durch Astrologie erklären
H	15.00	C01	Wallimann Lukas (6a)	Archäologische Grabung Zelgwald

H	15.40	MR	Bucher Marlene (6b)	Borderline – ein Leben auf der Grenze
I	15.40	A01	Schmidli Jasmin (6a)	Community building
J	15.40	A11	Gagliardi Luciano (6a)	Mode als Entwicklungshilfe
G	15.40	C01	Brnic Bono (6b)	Bau eines Motorfahrzeugs

Legende	MR	Kantonsschulgebäude, Medienraum Obergeschoss
	A01	Pavillon A, Zimmer 01 Biologie, Erdgeschoss
	A11	Pavillon A, Zimmer 11 Geografie, 1. Stock
	B01	Pavillon B, Zimmer 01 Chemie, Erdgeschoss
	C01	Pavillon C, Zimmer 01 Geschichte, Erdgeschoss
	D03	Pavillon D, Zimmer 03 Physik, Erdgeschoss

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Sarnen, 7. Dezember 2006

**Kantonsschule  
Schulleitung und Lehrerschaft**

## Erwachsenenbildung

### Frauengemeinschaft Sarnen (FG Sarnen)

#### **Vorweihnächtliches Treffen für Frauen und Männer im Pensionsalter.**

Adventbesinnung, Lottospiel und Zabig. Datum: Mittwoch, 13.12.06. Zeit: 13.30 Uhr. Ort: Pfarreizentrum Peterhof. Abholdienst: Vreni Kiser, Telefon 041 660 88 12.

### Samariterverband Obwalden

#### **Intensiv-Nothilfekurs**

Fr. 140.– (2 x 5 Stunden oder total 10 Stunden)

*Beherrschen der Lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.*

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anmeld. bis
Alpnach	13.01.07 und 20.01.07	SA	08.00–15.30 und 08.00–12.30	03.01.07

#### **Nothilfekurs**

Fr. 140.– (5 x 2 Stunden)

*Beherrschen der Lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.*

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anmeld. bis
Giswil	15.01.07	MO/DO	20.00–22.00	05.01.07

Anmeldung an Sekretariat SRK Unterwalden: Telefon 041 660 88 44; E-Mail: kurse.svu-srk.@srk-unterwalden.ch; via Internet: [www.samariter-unterwalden.ch](http://www.samariter-unterwalden.ch)

Sarnen, 7. Dezember 2006

**Fachstelle für Erwachsenenbildung**

## **Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ**

*Kurse ab Januar 2007: bis 22.12.06 anmelden!*

Für Infos: BWZ Berufs- und Weiterbildungszentrum, Grundacherweg 6,  
6060 Sarnen, [www.bwz-ow.ch](http://www.bwz-ow.ch), e-mail [bwz@ow.ch](mailto:bwz@ow.ch), Telefon 041 666 64 80.

### **Deutsch**

Grundstufe: Deutsch 1	15x Mi ab 17.01.07	19.50–21.30
Mittelstufe I: Deutsch 2	15x Mo ab 15.01.07	18.00–19.40
Mittelstufe I + II: Deutsch 3	15x Mi ab 17.01.07	18.00–19.40

### **Russisch**

Russisch 1	15x Mo ab 15.01.07	19.50–21.30
Russisch 2	15x Mi ab 17.01.07	18.00–19.40
Russisch 4	15x Mo ab 15.01.07	18.00–19.40

### **Englisch**

Englischeinführung II	15x Do ab 18.01.07	19.50–21.30
Elementary 1	15x Mi ab 17.01.07	18.00–19.40
Elementary 2	15x Do ab 18.01.07	18.00–19.40
Elementary 3	15x Do ab 18.01.07	18.00–19.40
Elementary 3	15x Di ab 16.01.07	19.50–21.30
Elementary 4	15x Di ab 16.01.07	18.00–19.40
Elementary 5	15x Mi ab 17.01.07	19.50–21.30
English 60+ I	15x Do ab 18.01.07	15.25–16.55
English 60+ II	15x Mi ab 17.01.07	09.15–11.00
English 60+ III	15x Mo ab 15.01.07	09.15–11.00
English for Globetrotters	8x Mo ab 23.04.07	09.00–10.30
Brush up	15x Do ab 18.01.07	18.00–19.40
Powerline 1	15x Mo ab 15.01.07	18.00–19.40
Conversation Pre–Intermediate	15x Di ab 16.01.07	18.00–19.40
Conversation Pre–Intermediate	15x Mi ab 17.01.07	19.50–21.30
Business English	9x Do ab 18.01.07	19.50–21.30
Powerline II	15x Mo ab 15.01.07	19.50–21.30
Conversation Intermediate	15x Mi ab 17.01.07	09.15–11.00
Conversation Intermediate	15x Di ab 16.01.07	19.50–21.30
Conversation		
Upper Intermediate	15x Di ab 16.01.07	19.50–21.30

Conversation Advanced	15x Mo ab 15.01.07	18.00–19.40
Advanced Certificate Course	18x Di ab 09.01.07	18.30–21.00
Advanced Certificate Course	18x Mi ab 10.01.07	19.15–21.40

### **Französisch**

Français Grundstufe	15x Di ab 16.01.07	19.50–21.30
Français Mittelstufe I und Conversation	15x Di ab 16.01.07	18.00–19.40
Français Mittelstufe II und Conversation	15x Mi ab 17.01.07	18.00–19.40
Prüfungsvorbereitung DELF 1	15x Mi ab 17.01.07	19.50 –20.35

### **Italienisch**

Italiano 1	15x Do ab 18.01.07	18.00–19.40
Corso di ripetizione	15x Do ab 18.01.07	18.00–19.40
Italienisch für den Ferienkoffer	5x Mo ab 23.04.07	18.00–19.40
Italiano 2	15x Do ab 18.01.07	19.50–21.30
Italiano 3	15x Do ab 18.01.07	19.50–21.30
Italiano 5	15x Mi ab 17.01.07	19.50–21.30
Italiano Conversazione	15x Mo ab 15.01.07	19.50–21.30

### **Spanisch**

Español 1	15x Mi ab 17.01.07	19.50–21.30
Español 2	15x Mi ab 17.01.07	18.00–19.40
Español 3	15x Mi ab 17.01.07	19.50–21.30
Español 6	15x Do ab 18.01.07	19.50–21.30
Conversación	15 x Di ab 16.01.07	19.50–21.30
La España mediterranea	15x Mi ab 17.01.07	18.00–19.40

Sarnen, 7. Dezember 2006

**Berufs- und Weiterbildungszentrum  
www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80**

## **Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ**

*Neue Kurse ab November 2006: Jetzt anmelden*

### **I 20604**

#### **Das «Digitale-Ich», «Ego-Googlen», Datenschutz**

Wo habe ich schon Spuren im Internet hinterlassen und welche Bedeutung haben diese? Welche Spuren von anderen Leuten finde ich? Welche Gefahren bedrohen das «Digital Me» in den virtuellen Wegen? Sind meine Konsumgewohnheiten, Meinungen oder sogar die Kreditkartennummer bekannt? Welche alternative Informationsquellen gibt es und was findet man dort? Diesen und weiteren aktuellen Fragen rund um das «digitale Ich» wollen wir nachgehen. 1x Sa 16.12.06, 08.00–12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.–. Kursleitung: Boris Relja.

*Neue Kurse ab Januar 2007*

### **A 10702**

#### **Umgang mit sich selbst**

Sie erkennen Ihre eigenen Haltungen im Umgang mit Beachtung, Anerkennung und Wertschätzung. Sie sind fähig, konstruktives Feedback zu geben und anzunehmen. Sie kennen Ihre persönliche Tendenz zu Vertrauen und Misstrauen sich und anderen gegenüber. Sie sind in der Lage, eigenen Stressoren durch selbst bestimmtes Werten und handeln zu entschärfen. Sa 20.01., 27.01., 03.02.2007, jeweils 09.00–13.00 Uhr. Kosten: 290.– (inkl. Kursunterlagen). Kursleitung: Pia Wicki, Ausbilderin eidg. Fachausweis. Anmeldung bis 03.01.2007.

### **A 10707**

#### **Finanzbuchhaltung 1**

Einführung in die doppelte Buchhaltung (ohne Jahresabschluss), Buchführungsgründe, Bilanz und Erfolgsrechnung, Buchungsregeln, Debitoren, Kreditoren, Beleg, Kontenplan. Fr. 26.01., 02.02. und 09.02.2007, Sa 27.01. und 03.02.2007. Fr. 08.30–16.00 Uhr und Sa 08.30–11.45 Uhr. Kosten: Fr. 395.– Kursleitung: Peter Kempf, Betriebsökonom HWV. Anmeldung bis 05.01.2007.

### **I 10712**

#### **Basiskurs PowerPoint Workshop**

Informationen selbständig, sinnvoll und ansprechend in einer Präsentation darlegen. Die Möglichkeiten von PowerPoint im Text-, Grafik- und Multimedialebereich kennen lernen und für den Alltag nutzen. 2x Sa 27.01. und 03.02.2007, 08.00–12.00 Uhr. Kosten: Fr. 195.– Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung bis 05.01.2007

## I 10716

### CAD1

Einführung in das CAD-Zeichnen und Bearbeiten der verschiedenen Zeichnungs- und Bearbeitungsbefehle. Sie lernen die elementaren Begriffe und Anwendungen von Auto-CAD kennen. Sie erstellen bis zum Kursende eine komplette Zeichnung, mit Bemassung, Texten und verschiedenen Layern. 10x ab Do 25.01.2007, jeweils 18.00–20.30 Uhr. Kosten: Fr. 460.– Kursleiter: Peter von Rotz. Anmeldung bis 05.01.2007.

## I 10717

### Grundkurs, Digitale Bearbeitung

Grundlagen der digitalen Bildbearbeitung mit dem Programm «Adobe Photo-shop Elements» (wird mit den meisten digitalen Kameras geliefert). Bilder optimieren für die Entwicklung, Fehler korrigieren (zu dunkle Bilder, Farbstiche, rote Augen usw.), Überschriften. Geeignete Grösse der Bilder bestimmen, Farben- und Helligkeitsoptimierung, Retouche und einfache Montage. 6x Mo ab 29.01. bis 19.03.2007 (Ausfall: 17.02. und 24.02.2007), 19.30–21.35 Uhr. Kosten: Fr. 230.– Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung bis 05.01.2007.



Anmeldung

I 20604

A 10702

A 10707

I 10712

I 10716

I 10717

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon Privat: \_\_\_\_\_

Telefon Geschäft: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Nur für Lernende:

Lehrberuf: \_\_\_\_\_

Lehrzeit: \_\_\_\_\_

Sarnen, 7. Dezember 2006

**Berufs- und Weiterbildungszentrum**  
**www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80**

## Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

*3. Januar 2007 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)*

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

### *Kerns*

Bauherrschaft: Markus Egger, Riedtli, Siebeneich, Kerns  
Objekt: Sanierung Hausfassade  
Ort: Parzelle 314, Riedtli, Siebeneich, Kerns  
Zone: Landwirtschaftszone (LW)  
Schutzgebiete: BLN-Landschaftsschutzgebiet Nr. 1606

Bauherrschaft: Amschwand-Burch Albert, Riebeten, Kerns  
Objekt: Umnutzung bestehender Stall  
Ort: Parzelle 311, Riebeten, Kerns  
Zone: Landwirtschaftszone (LW)  
Schutzgebiete: BLN-Landschaftsschutzgebiet Nr. 1606  
Sonderbewilligungen: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

### *Sachseln*

Bauherrschaft: Martin Spichtig-Studer, Itiweg 11, Sachseln  
Objekt: Erstellen eines Bewirtschaftungsweges sowie Anpassungen an Weg und Terrain (nachträgliches Baugesuch)  
Ort: Parzelle 65, Tubenbüel, Sachseln  
Zone: Landwirtschaftszone (Lw)  
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Ostufer Sarnersee-Flüeli-St. Niklausen 122/6 f

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Sachseln, Brünigstrasse 113, Sachseln  
Objekt: Neubau Holzsteg über die Melchaa (Ersatzbaute)  
Ort: Parzelle 83, Gemslecki, Kleines Melchtal, Sachseln  
Zone: Übriges Gemeindegebiet (ÜG)  
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Kleines Melchtal 122/6 h

Sonder-  
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmebewilligung  
Wasserbaubewilligung

### *Alpnach*

Bauherrschaft: André und Silvia Wallimann-Christen, Untere Gründli-  
strasse 6, Alpnach Dorf  
Objekt: Neubau Zweifamilienhaus  
Ort: Parzelle 2073, Hostett, Alpnach Dorf  
Zone: Wohnzone 2 (Quartierplan «Hostett» mit Teilinhalt)

### *Lungern*

Bauherrschaft: Josef und Rosmarie Ming-Halter, Brünigstrasse 32,  
Lungern

Objekt: Überdachung best. Autoabstellplätze  
Ort: Parzelle 150, Ei, Brünigstrasse 32, Lungern  
Zone: Dorfkernzone

Bauherrschaft: Eduard Imfeld-Sigrist, Studenstrasse 15, Lungern  
Objekt: Neubau Oekonomiegebäude mit Büroraum (Ersatzbaute)  
Ort: Parzelle 394, Graben, Studenstrasse 17, Lungern  
Zone: Landwirtschaft

### *Engelberg*

Bauherrschaft: Anna und Josef Mathis-Infanger, unteres Bergli, Engelberg  
Objekt: Renovation Wohnhaus und Anbau Windfang  
Ort: Parzelle 834, unteres Bergli, Engelberg  
Zone: Landwirtschaftszone, Wintersportzone, Landschafts-  
schutzgebiet von regionaler Bedeutung

Sonder-  
bewilligung: Raumplanerische Feststellungsverfügung

Bauherrschaft: Theo Hitz, Langacherstrasse 77, Engelberg  
Objekt: Anbau an best. Gartenhaus  
Ort: Parzelle 1434, Langacherstrasse 77, Engelberg  
Zone: W2A, überlagert mit geringer Gefährdung

Bauherrschaft: Sporting Park Engelberg, Engelbergerstrasse 11,  
Engelberg  
Objekt: Zwei Reklameanlagen  
Ort: Parzellen 2087 und 2088, Engelbergerstrasse 11,  
Engelberg  
Zone: (ÖB) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, überlagert  
mit geringer Gefährdung

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### **Kanton Obwalden. Staatsarchiv als modernes Informationszentrum**

Das Staatsarchiv des Kantons Obwalden arbeitet als modernes Informationszentrum im Dienst der kantonalen Behörden und Verwaltungsstellen, der historischen Forschung und einer breiten Öffentlichkeit. Zu seinen Kernaufgaben gehört die Übernahme, Sicherung, Erschliessung und Überlieferung historischer relevanter Unterlagen. Als Nachfolger/in des Wissenschaftlichen Archivars, der zum Staatsarchivar gewählt wurde, suchen wir per 1. Februar 2007 oder nach Vereinbarung eine/n

*Archivinformatiker/in*  
*Wissenschaftliche/n Archivar/in*  
80–100%-Pensum

Sie sind zuständig für alle Informatikbelange im Staatsarchiv, Organisation und Durchführung der Archivierung elektronischer Unterlagen, Unterstützung der Mitarbeitenden des Kantons im vorarchivischen Bereich (konventionelle und elektronische Aktenführung, Vorbereitung von Ablieferungen ans Staatsarchiv) sowie für die Bearbeitung und Erschliessung von Ablieferungen aus der kantonalen Verwaltung. Sie wirken mit im Auskunfts- und Dokumentationsdienst für Behörden, Verwaltung und die breite Öffentlichkeit, bei der Erschliessung konventioneller Archivbestände und der Öffentlichkeitsarbeit.

Sie verfügen über Erfahrung in Archivarbeit und fundiertes historisches Basiswissen. Auf Grund Ihrer Ausbildung haben Sie sehr gute Kenntnisse in Informationstechnologie oder entsprechende Berufserfahrung. Ihre Persönlichkeit zeichnet sich aus durch Initiative, Selbstständigkeit, Einsatzfreude, Flexibilität, analytisch-systematisches Denken, sowie Lern- und Teamfähigkeit.

Interessiert? – Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto bis zum 29. Dezember 2006 an das

Personalamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an den designierten Staatsarchivar, Dr. Willi Studach, Telefon 041 666 62 17. Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.obwalden.ch](http://www.obwalden.ch).

Sarnen, 7. Dezember 2006

**Personalamt**

## VERSCHIEDENE ANZEIGEN

### **Entsorgungszweckverband Obwalden. Inkrafttreten des Abfallreglements und der Gebührentarife (Verband und Gemeinden) für die neue Abfallordnung ab 1. Januar 2007.**

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2006 dem Abfallreglement, und mit Beschluss vom 28. November 2006 den Gebührentarifen (Verband und Gemeinden exkl. Gemeinde Engelberg) die Genehmigung erteilt.

Die vorgenannten Erlasse, welche auf der Homepage [www.entsorgung-ow.ch](http://www.entsorgung-ow.ch) eingesehen werden können, treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Sarnen, 4. Dezember 2006

**Entsorgungszweckverband**

## GEMEINDE KERNS

### **Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches. Teilgebiet in der Gemeinde Kerns**

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2006 hat das Volkswirtschaftsdepartement Obwalden das eidgenössische Grundbuch für das bereinigte und neu angelegte Grundbuch in der Gemeinde Kerns für das folgende Teilgebiet in Kraft gesetzt:

*«Südlich der Sarnen- und Melchtalerstrasse gelegenes Baugebiet Büchsmatt, Arli, Breiten, Bachmattli».*

Dingliche Rechte, die noch nicht eingetragen, aber eintragungspflichtig sind, erlöschen in diesem umschriebenen Gemeindegebiet endgültig, wenn sie nicht in der Zeit vom 7. Dezember 2006 bis 7. Dezember 2008 bei der Abteilung Grundbuch und Vermessung, Postfach 1252, 6061 Sarnen, angemeldet werden (Art. 44 Schlusstitel zum Zivilgesetzbuch, Art. 41 Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und Einführung des eidgenössischen Grundbuchs vom 6. September 1985; GDB 313.51).

Sarnen, 1. Dezember 2006

**Volkswirtschaftsdepartement**

### **Ersatzwahl in den Gemeinderat für den Rest der Amtsdauer 2004–2008. Wahl des Gemeindepräsidiums für den Rest der Amtsdauer 2004–2008. Einreichung von Wahlvorschlägen**

Zufolge Ausscheiden von Otto Bürki als Gemeindepräsident und Mitglied des Gemeinderates auf den 30. Juni 2007 wird eine Ersatzwahl in den Gemeinderat und die Wahl des Gemeindepräsidiums für den Rest der Amtsdauer 2004 bis 2008 notwendig.

#### **1. Verfahren und Termine**

##### *Ersatzwahl im Urnenverfahren*

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Ersatzwahl im Sinne von Art. 24 Bst. d Ziffer 2 des Abstimmungsgesetzes im Urnenverfahren durchzuführen.

##### *Wahltermine*

Der erste Wahlgang findet am Sonntag, 11. März 2007, gleichzeitig mit der eidgenössischen Volksabstimmung, statt.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist für Sonntag, 1. April 2007, vorgesehen.

Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Art. 35 Abstimmungsgesetz).

#### **2. Gesetzliche Vorschriften für Einzelwahlen**

Auf Einzelwahlen nach Art. 53 Abstimmungsgesetz werden sachgemäss die Bestimmungen von Art. 36 ff. des Abstimmungsgesetzes angewendet.

Der Gemeinderat lässt im ersten Wahlgang die Namen der Vorgeschlagenen mit der angegebenen Bezeichnung in ausgeloster Reihenfolge auf einen Wahlzettel drucken. Auf dem Wahlzettel ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder anzugeben.

#### **3. Wahlvorschläge**

##### *Einreichung*

Wahlvorschläge für die Ersatzwahl in den Gemeinderat und für die Wahl des Gemeindepräsidiums können bis spätestens Montag, 29. Januar 2007, 17.00 Uhr, auf den amtlichen Formularen bei der Gemeindekanzlei Giswil eingereicht werden.

Bei der Gemeindekanzlei können amtliche Formulare für das Einreichen und die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen bezogen werden. Die Wahlvorschläge dürfen nur so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.

Die amtlichen Formulare können auch über [www.giswil.ch](http://www.giswil.ch) heruntergeladen werden.

### *Unterzeichnung*

Jeder Wahlvorschlag für den Sitz im Gemeinderat sowie für das Gemeindepräsidium muss von mindestens fünf in der Gemeinde Giswil wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Jede stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

### *Einverständnis zum Wahlvorschlag*

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist.

### *Rückzug*

Ein Wahlvorschlag für den Sitz im Gemeinderat sowie für das Gemeindepräsidium kann bis zum Freitag, 2. Februar 2007, 17.00 Uhr, von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden.

### *Auflage*

Die Wahlvorschläge für die Ersatzwahl in den Gemeinderat und für das Gemeindepräsidium liegen vom 29. Januar 2007 bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

### *Prüfung des Wahlvorschlages*

Der Gemeinderat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis Dienstag, 6. Februar 2007, 17.00 Uhr, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck der deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können.

### *Bereinigte Wahlvorschläge*

An den bereinigten Wahlvorschlägen darf nichts geändert werden.

## **4. Ausübung des Stimmrechts**

### *Stimmrechtsausweis*

Der Stimmrechtsausweis für die eidgenössische Volksabstimmung vom 11. März 2007 gilt auch für den ersten Wahlgang der Ersatzwahl in den Gemeinderat sowie die Wahl des Gemeindepräsidiums.

### *Urnen*

Die Urnenstandorte und -öffnungszeiten sind dieselben wie bei der gleichzeitig stattfindenden eidgenössischen Volksabstimmung.

### *Briefliche Stimmabgabe*

Wer brieflich stimmen will

- legt die persönlich ausgefüllten Wahlzetteln zusammen mit den übrigen Stimmzetteln in das Rücksendecouvert,
- unterschreibt den beigelegten Stimmrechtsausweis und steckt diesen mit der Rücksendeadresse in die vorgesehene Couvertfolie,
- verschliesst das Rücksendecouvert;
- sendet das Rücksendecouvert rechtzeitig per Post der Gemeindekanzlei, gibt es während der Schalteröffnungszeiten ab oder wirft es in den Abstimmungsbriefkasten.

## **5. Zweiter Wahlgang**

Die Wahlvorschläge für den allfälligen zweiten Wahlgang sind bis spätestens Donnerstag, 15. März 2007, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Die im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis am Mittwoch, 14. März 2007, 17.00 Uhr durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindekanzlei auf ihre Kandidatur verzichten.

## **6 Amtsantritt**

Der Amtsantritt für das neu gewählte Mitglied des Gemeinderats und des Gemeindepräsidiums erfolgt nach Ablauf der Beschwerdefrist per 1. Juli 2007.

Giswil, 27. November 2006

**Gemeinderat Giswil**

## **HANDELSREGISTER**

### **Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt**

17. November 2006

*Credimex AG, in Sarnen*, CH-140.3.000.099-2, Handel mit Waren aller Art, einschliesslich Import und Export sowie Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Oberflächenbehandlung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 15. März 2005, Seite 10, Publ. 2746808). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Imholz, Beat Martin, von Unterschächen, in Oberdorf NW, Delegierter, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied]; Müller, Denise, von Luzern, in Horw, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Delegierte].

(SHAB Nr. 228 vom 23. November 2006, Seite 11)

20. November 2006

*Marine school GmbH, in Sarnen*, CH-140.4.002.891-7, Bergstrasse 10, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statuten-

1796

datum: 17. November 2006. Zweck: Betrieb einer Bootsfahrschule. Die Gesellschaft kann Grundstücke, Wertschriften oder Immaterialgüterrechte erwerben, halten, verwalten und verkaufen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche übernehmen oder errichten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Brühlmann, Hermann, von Amriswil, in Wolfenschiessen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–; Schöpfer, Hans Rudolf genannt Hansruedi, von Eschenbach LU und Marbach LU, in Sarnen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–.

20. November 2006

*WOJA IMMOINVEST AG, in Engelberg*, CH-140.3.002.946-3, Klosterhof, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17. November 2006. Zweck: Vermittlung, Kauf und Verkauf von Immobilien sowie Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen oder Vertretungen errichten. Sie kann auf eigene oder fremde Rechnung Vermögenswerte verwalten, insbesondere Liegenschaften erwerben, finanzieren, erstellen, verwalten und veräussern. Sie kann Patent-, Lizenz- und andere Immaterialgüterrechtsgeschäfte tätigen. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Bolzern, Marco, von Luzern, in Luzern, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Procliente Revisions AG, in Hünenberg, Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 229 vom 24. November 2006, Seite 9)

20. November 2006

*KR-Commerce AG, in Sarnen*, CH-140.3.000.401-2, Handel mit Geräten und Maschinen für Kälte und Klima, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 28. Dezember 1998, Seite 8842). Firma neu: friotrend ag. Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Küssnacht SZ (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2006, Seite 12) im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

(SHAB Nr. 229 vom 24. November 2006, Seite 10)

22. November 2006

*ASTRAPOLIS GmbH, in Kerns*, CH-140.4.002.892-5, Schneggenhubel 9, 6064 Kerns, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 21. November 2006. Zweck: Erbringung von Dienstleistungen und Beratungen für Unternehmen im Gesundheitssektor; Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Artikeln der Gesundheitsbranche; Kauf, Verkauf, Vermittlung, Verwaltung und Überbauung von Immobilien; Beteiligung an anderen Unternehmen; kann alle damit verbundenen Rechtsgeschäfte tätigen. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetra-

gene Personen: Hänle, Stephan Oliver Christian, von Basel, in Genf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–; Hänle, Joseph, von Basel, in Genf, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–.

22. November 2006

*Atelier Herber GmbH, in Giswil*, CH-140.4.002.893-0, Herber, 6074 Giswil, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 21. November 2006. Zweck: Planung und Bauleitung von Hochbauten, Ausführung von Handwerksarbeiten an Neu- und Umbauten, vor allem Schreinerarbeiten, sowie Herstellen und Verkaufen von Kunstmöbeln und Kunstgegenständen; weiter Erbringung von Dienstleistungen im nautischen Bereich, wie Bootsunterhalt und Segelschule, etc. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, Zweigniederlassungen errichten, Grundstücke erwerben, verwalten, vermieten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Schuler, Philippe, von Sattel, in Giswil, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–; Meyer Schuler, Miriam, von Sattel und Lungern, in Giswil, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–.

22. November 2006

*Antheo SA, in Sarnen*, CH-140.3.002.808-3, Handel und Projektentwicklung im Bereich Elektronik und Telekommunikation sowie in verwandten Bereichen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 33 vom 16. Februar 2006, Seite 10, Publ. 3247388). Statutenänderung: 21. November 2006. Firma neu: *THO & LU SA*.

22. November 2006

*Jakober AG, in Sarnen*, CH-140.3.000.274-4, Reinigung von Abwasseranlagen, Flächen und Tunnels, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 8. Juni 2006, Seite 11, Publ. 3406770). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schwab, Dr. Beat, von Basel, in Basel, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Tobler, Stefan, von Bussnang, in Thalwil, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Freuler, Thomas, von Basel, in Zürich, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Anderegg, Doris, von Meiringen, in Buchs ZH, mit Kollektivprokura zu zweien mit einem Mitglied oder einem Direktor [bisher: in Zürich].

22. November 2006

*Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales, in Sarnen*, CH-140.7.001.039-4, Berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Stiftung (SHAB Nr. 130 vom 7. Juli 2006, Seite 11, Publ. 3454558). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schei-

degger Blatti, Yvonne, von Huttwil und Boltigen, in Oberlunkhofen, stellvertretende Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

(SHAB Nr. 231 vom 28. November 2006, Seite 9)

23. November 2006

*MABECO Gipser- und Malergeschäft AG, in Alpnach, CH-140.3.002.947-9, Hostettlistrasse 4, 6055 Alpnach Dorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23. November 2006. Zweck: Führung eines Gipser- und Malergeschäftes mit sämtlichen damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Lizenzen erwerben, halten und vergeben, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Branchen beteiligen oder derartige Unternehmungen erwerben oder errichten und finanzieren. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.-. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Mathis, Rudolf, von Wolfenschienen, in Beckenried, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Berisha, Nehat, von Risch, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Costa, Daniele, italienischer Staatsangehöriger, in Alpnach Dorf (Alpnach), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Imfeld Treuhand- und Revisions AG, in Sarnen, Revisionsstelle.*

23. November 2006

*Werbung Kiser GmbH, in Sachseln, CH-140.4.002.894-1, Dorfstrasse 10, 6072 Sachseln, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23. November 2006. Zweck: Führung eines Betriebes zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Grafik und Marketing. Die Gesellschaft kann sich an Firmen der gleichen oder ähnlichen Art beteiligen, solche übernehmen und Zweigniederlassungen errichten. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Kiser, Karl, von Sarnen und Beckenried, in Sachseln, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.-; Kiser, Margrit, von Sarnen und Beckenried, in Sachseln, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.-.*

23. November 2006

*Windlin St. Niklausen AG, in Kerns, CH-140.3.001.728-4, Betrieb einer Käserei, Milchkauf, -Verkauf und -Verarbeitung sowie Handel mit Produkten aller Art, insbesondere von Milch- und Käseprodukten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 147 vom 5. August 2003, Seite 8, Publ. 1115658). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Windlin-Birrer, Alice, von Kerns, in Kerns, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; KMU Treuhand*

und Revisions AG, in Bern, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Windlin, Ruedi, von Kerns, in Kerns, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Ettlín Treuhand + Revisions AG, in Kerns, Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 232 vom 29. November 2006, Seite 11)

24. November 2006

*Ursern Transport GmbH, Gebr. Christen, Zweigniederlassung Alpnach, in Alpnach*, CH-140.9.002.702-4, Gruebengasse 16, 6055 Alpnach Dorf, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: Ursern Transport GmbH, Gebr. Christen. Rechtsform Hauptsitz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hauptsitz: Andermatt. Statuten Hauptsitz: 1. Juli 1997. Handelsregistereintragung Hauptsitz: 31. Juli 1997. Zweck Hauptsitz: Betrieb eines Transport- und Schneeräumungsgeschäftes; kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie sich an anderen Firmen beteiligen. Eingetragene Personen: Christen-Gnos, Remo, von Hospental, in Hospental, Gesellschafter, Geschäftsführer und Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift.

24. November 2006

*Novotax AG, in Kerns*, CH-140.3.002.948-7, Haltenstrasse 31 a, 6064 Kerns, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 24. November 2006. Zweck: Halten, Verwaltung sowie An- und Verkauf von in- und ausländischen Gesellschaftsanteilen und Unternehmen, Rechtsberatung, Durchführung von Finanzierungen und allgemeinen Finanzdienstleistungen, Vermögensverwaltung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Beratungstätigkeiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.-. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Sofern die Namen aller Aktionäre bekannt sind, können Mitteilungen an diese durch Brief erfolgen. In diesem Fall kann die SHAB-Publikation unterbleiben. Eingetragene Personen: Michel, Albert, von Kerns, in Kehrsiten, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Keller & Tobler Treuhand- und Revisions AG, in Baar, Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 233 vom 30. November 2006, Seite 10)

Sarnen, 4. Dezember 2006

**Handelsregister**

## Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Die dargebotene Hand	143
Elternnotruf	044 261 88 86
Feuerwehrnotruf	118
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt Samstag/Sonntag, 17.00 bis 18.00 Uhr	107 411 11
Nottelefon für Frauen (bei Gewaltdelikten)	044 291 46 46
Pannendienst	140
Polizeinotruf	117
Rettungswacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

### **Inseratenannahme für Obwalden:**

Obwaldner Amtsblatt,  
Postfach 1562, 6061 Sarnen  
Zur Zeit: Güterstrasse 3, Sarnen  
(Büntenterminal, 2. OG)  
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen  
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,  
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

### **Anzeigenverkauf und Promotion:**

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,  
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,  
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

**Aboverwaltung:** Telefon 041 666 77 47

**Druck:** Abächerli Druck AG,  
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

### **Beglaubigte Auflage:**

8264 Expl. WEMF/SW, Basis 2005/2006

### **Annahmeschluss:**

Mittwoch, 12.00 Uhr

### **Abbestellungen/Änderungen:**

Dienstag, 17.00 Uhr

### **Insertionspreise:**

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,  
bei der Publicitas oder unter  
[www.obwalden.ch](http://www.obwalden.ch) > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate  
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50\*,  
Einzelnummer Fr. 1.50\*

\* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.